



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 13

Freitag, 07.06.2024

Inhaltsübersicht:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2024 Seite 1

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am Montag, den 17.06.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz. Seite 1

Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am Montag, den 17.06.2024 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz. Seite 1

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Excella GmbH & Co. KG, Nürnberger Straße 12, 90537 Feucht; Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Neubaus „Materialverwaltung Zwischenprodukte – Gebäude 34“ mit einer max. Lagerkapazität von 96t auf dem Werksgelände Fl.Nr. 460, Gemarkung Feucht Seite 1-2

Bauantrag für die Errichtung temporärer Büroarbeitsplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 460, Nürnberger Straße 12 der Gemarkung Feucht Seite 2

Bauantrag für die Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoortechnik und Schotterzuwegung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1667/1 der Gemarkung Enzendorf Seite 2

Öffentliche Zustellung, Art. 15 VwZVG, Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG Seite 2

Nr. 67 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) hat der Landkreis Nürnberger Land am 13.05.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs.3 LKRO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung

des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art.57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16.02.1952 (BayRS 2020-3-1-I) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 220.355.569 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.516.460 €

§ 2 Der Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 11.421.894 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4 1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art.18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 105.936.134,92 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	555.851 €
Grundsteuer B	16.367.766 €
Gewerbesteuer	80.677.787 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	111.143.833€
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	11.673.852 €

80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige

Gemeinden im Haushaltsjahr 2022 Anspruch hatten 20.344.854 €
Summe der Bemessungsgrundlagen 240.763.943 €

3. Nach Art.18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 44,00 v.H. aus allen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 310 v.H.

Grundsteuer B 310 v.H.

Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5 Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 03.06.2024

gez. K r o d e r

Landrat

II. Die Genehmigung für Festsetzungen in der Haushaltssatzung wurde durch die Regierung von Mittelfranken mit RS vom 23.05.2024 Az. RMF-SG12-1512-11-10-12 erteilt.

III. Der Haushaltsplan samt Satzung und allen Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKRO in Verbindung mit § 4 BekV während des ganzen Jahres beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Zimmer-Nr. 321, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Lauf a. d. Pegnitz, 03.06.2024

Landratsamt Nürnberger Land

gez. K r o d e r

Landrat

Nr. 68 Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am Montag, den 17.06.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

TAGESORDNUNG:

1 Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 LKRO; Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur vom 29.04.2024

2 Errichtung einer Fachschule für Grundschulkindbetreuung an der Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Nürnberger Land

gez. F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 69 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am Montag, den 17.06.2024 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.

TAGESORDNUNG:

1 Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 LKRO; Ausschuss für Kreisentwicklung vom 04.03.2024

2 Vorstellung der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

3 Mögliche Gründung eines Technologietransferzentrums im Nürnberger Land

4 Fortführungsantrag für die Förderung des Regionalmanagements (FörLa III)

gez. F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 70 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Excella GmbH & Co. KG, Nürnberger Straße 12, 90537 Feucht; Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Neubaus „Materialverwaltung Zwischenprodukte – Gebäude 34“ mit einer max. Lagerkapazität von 96 t auf dem Werksgelände Fl.Nr. 460, Gemarkung Feucht

Der im vorgenannten Genehmigungsverfahren auf den 21.06.2024, 9:30 Uhr, festgelegte Erörterungstermin (s. Amtsblatt Nr. 7 vom 22.03.2024) entfällt gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.

Es wurden im Beteiligungsverfahren keine gegen das Vorhaben gerichteten Einwendungen erhoben.

Hinweise: Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht werden. Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamts Nürnberger Land: <https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>

Lauf a. d. Pegnitz, 03.06.2024

Landratsamt Nürnberger Land

Meusel

Abteilungsleiter 2.1 – Umwelt

Nr. 71 Bauantrag für die Errichtung temporärer Büroarbeitsplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 460, Nürnberger Straße 12 der Gemarkung Feucht

Am 17.04.2024 ist beim Landratsamt Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) der obengenannte Bauantrag für Errichtung temporärer Büroarbeitsplätze eingegangen.

Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, wurde von der Firma Excella GmbH & Co. KG beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) das Bauvorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO im amtlichen Veröffentlichungsblatt, das Bestandteil der örtlichen Tageszeitung ist, bekannt zu geben.

Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt demgemäß im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land, das in der Tageszeitung "Der Bote" bekanntgegeben wird.

Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO können die Bauakten vom 10.06.2024 bis einschließlich 08.07.2024 zu den üblichen Geschäftszeiten des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer 214 einsehen. Zur Einsichtnahme bitte wir um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23.2/Sc) unter Tel.Nr. 09123/950-6265.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der vorgenannten Bauordnungsbehörde während der angegebenen Besuchszeiten vorgebracht werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Die Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Landratsamt Nürnberger Land

-Bauordnungsbehörde-

Nr. 72 Bauantrag für die Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoor-technik und Schotterzuwegung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1667/1 der Gemarkung Enzendorf

Am 29.04.2024 ist beim Landratsamt Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) der obengenannte Bauantrag für Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoor-technik und Schotterzuwegung eingegangen.

Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, wurde von der Firma DFMG Deutsche Funkturm GmbH beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) das Bauvorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO im amtlichen Veröffentlichungsblatt, das Bestandteil der örtlichen Tageszeitung ist, bekannt zu geben.

Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt demgemäß im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land, das in der Tageszeitung Hersbrucker Zeitung bekanntgegeben wird.

Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO können die Bauakten vom 10.06.2024 bis einschließlich 08.07.2024 zu den üblichen Geschäftszeiten des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer 213 einsehen. Zur Einsichtnahme bitte wir um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23.2/Re) unter Tel.Nr. 09123/950-6259.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der vorgenannten Bauordnungsbehörde während der angegebenen Besuchszeiten vorgebracht werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Die Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Landratsamt Nürnberger Land

-Bauordnungsbehörde-

Nr. 73 Öffentliche Zustellung, Art. 15 VwZVG, Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Herr Pavel Abt, zuletzt wohnhaft: Vintirov 156, CZ – 35735 Sokolov, Schreiben vom 03.04.2024, Az. 34.2-143.02 B-236426.

Das entsprechende Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann über die Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land

- Sachgebiet 34.2 -

Lauf a. d. Pegnitz, 07.06.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND

K r o d e r, Landrat